

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1751

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Minister

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

M. Januar 2011

44. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 08. Dezember 2010

**TOP 2: Bericht des Innenministers zum Einsatz der schleswig-holsteinischen
Polizei beim Castortransport Anfang November 2010**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend übersende ich Ihnen eine rechtliche Bewertung zur Frage eines gesetzlichen Rechtes zum ungehinderten Passieren von Polizeisperren durch Abgeordnete bei Demonstrationen, die im Zuge der oben genannten Sitzung durch den Abgeordneten Andresen thematisiert wurde.

Das Abgeordnetenmandat wird durch die Verfassungen in vielfältiger Weise geschützt. Es wird indessen nicht von der Beachtung der Gesetze freigestellt, weder von öffentlichrechtlichen Normen wie etwa dem materiellen Strafrecht noch von zivilrechtlichen. Das Versammlungs- und das Gefahrenabwehrrecht gehören zum öffentlichrechtlichen Rechtskreis. Spezielle Regelungen für Abgeordnete sehen beide nicht vor. Es ist von den allgemeinen Schutzvorschriften Immunität und Indemnität auszugehen, wie sie in Art. 24 der Landesverfassung SH und in Art. 46 des Grundgesetzes auf Verfassungsebene kodifiziert sind.

Indemnität schützt vor "Verfolgung" wegen Äußerungen im Parlament, Immunität stellt nicht von der Beachtung der Strafgesetze frei, sondern bindet die Strafverfolgung (ledig-

lich) an ein bestimmtes Verfahren. Um beides geht es bei der Meinung des Abg. ersichtlich nicht.

Auch Abgeordnete bleiben dem Versammlungsrecht unterworfen. Das hat das OLG Lüneburg sogar im Zusammenhang einer als Fraktionssitzung deklarierten öffentl. Versammlung festgestellt (Urt. v. 21.9.04 11 LC 290/03 juris).

Es gibt einen jüngst öffentlich gemachten Entwurf der schleswig-holsteinischen Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, der ein Zugangs- und Beobachtungsrecht bei Demonstrationen durch Abgeordnete vorsieht. Geltendes Recht ist das aber nicht.

Während des oben genannten Polizeieinsatzes anlässlich des Castortransportes kam immer noch das Versammlungsgesetz des Bundes zur Anwendung. Es enthält kein Recht auf ungehinderten Zugang von Demonstrationsbeobachterinnen und –beobachtern. Das ab 01.02.2011 neue niedersächsische Landesversammlungsgesetz sieht dieses Recht ebenfalls nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie